

*Heinz Schöch, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1973, 239 Seiten, 36 DM.*

Wenn irgendwo kriminologisches Forschen handgreifliche Relevanz für die tägliche Rechtspraxis entwickeln kann, dann auf dem von Strafrechtsdogmatikern noch weitgehend unentdeckten Gebiet der Strafzumessung. Um so überraschender kommt der Befund, daß sich die bisherigen Beiträge der empirischen Kriminologie im wesentlichen darauf beschränkt haben, Disparität und Irrationalität der deutschen Strafzumessungspraxis zu dokumentieren und zu beklagen (Rolinski 1969; Opp/Peuckert 1971), bzw. sie durch statistische Untersuchungen in ihre Faktoren zu zerlegen (Lewrenz, Bochnik u.a. 1968; Stoecklin 1971). Die Bemühung um sichtbare Schritte in Richtung auf Vereinheitlichung und Systematisierung der Strafzumessung blieb Dogmatikern wie Heinz Zipf (1969), Karl Haag (1970) und Wolfgang Frisch (1971) überlassen.

Das Buch von Heinz Schöch, einem Mitarbeiter von Hans Göppinger, stellt insofern ein Novum dar. Sein Konzept, das sich keineswegs nur auf die im Titel angesprochene Verkehrsdelinquenz bezieht, will dem Kriminologen seinen festen Platz im Prozeß der Sanktionsfindung sichern, von dem aus er nicht bloß systemkritisch, sondern konstruktiv-präventionsfördernd wirken kann. Schöch geht dabei realistisch von der Herrschaft des traditionellen Schuldstrafrechts aus und akzeptiert das der Praxis sakrosankte Dogma von der Proportionalität zwischen Schwere der Schuld und Länge der Freiheitsstrafe. Hier macht er gute Miene zum vergeltungstheoretischen Spiel und möchte den Gerichten allenfalls empirisch aus der bundesrepublikanischen Praxis gezogene Strafmaß-Mittelwerte zur Orientierung über die „richtige Einstiegsstelle“ der Strafzumessung bei den einzelnen Delikten an die Hand geben. Das erreichbare Optimum erblickt Schöch in einer nationalen Vereinheitlichung der ohnehin weitgehend angewandten Straftaxen.

Die eigentliche Einbruchsstelle für die Kriminologie sieht er jedoch da, wo der Reformgesetzgeber dem Richter die Wahlmöglichkeit zwischen Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) eröffnet hat: die von Schöch so genannte „Strafzumessung im weiteren Sinne“, die Auswahl der passenden Sanktionen, wird, nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes, weitgehend von spezial- und generalpräventiven Erwägungen gelenkt, zu denen der Kriminologe signifikante Aussagen machen kann und soll. Hier, wo nicht mehr die Frage der „Schuldangemessenheit“ der Sanktion im Vordergrund steht, sondern ihre Wirkung auf den Täter und auf die Bevölkerung im ganzen, soll der präventionsbezogene Hausverstand des Strafrichters durch kriminologisch gesicherte Daten angereichert werden. Die kriminologische Aktivität würde sich damit von der Strafmaßbestimmung im engeren Sinne auf das weitgehend unerschlossene Gebiet der Strafaussetzung zur Bewährung, der damit verbundenen Auflagen, Weisungen und Maßregeln sowie der Geldstrafe verlagern. Tatsächlich spielen diese Sanktionsalternativen in 99,31 Prozent aller Fälle eine, oft wohl entscheidende Rolle (S. 93), so daß Schöch's Vorstellungen den Kriminologen bestimmten Einfluß auf praktisch die gesamte Strafzumessung in die Hand spielen würden.

Schöch illustriert sein Modell recht umfangreich mit Hilfe einer Analyse der Strafzumessungspraxis für Alkoholdelikte im Straßenverkehr im Jahre 1966, aus der er insbesondere den prognostischen Wert des Kriteriums der einschlägigen Vorbestrafung sowie (wie schon Kaiser 1970 und 1972) die Überflüssigkeit der Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen für generalpräventive Zwecke herausfiltert.

Eine für das Verhältnis zwischen Kriminologie und Strafrecht nicht unwichtige Frage bleibt in Schöch's recht knapp skizziertem Modell offen: Auf welcher Ebene soll das kriminologische Erfahrungswissen in den Prozeß der Sanktionswahl eindringen? Von der den Kriminologen bereits halbwegs zugestandenen Möglichkeit der legislativen Arbeit abgesehen, bieten sich zwei weitere, unterschiedlich konkrete Verwirklichungschancen an: die Entwicklung von Auslegungstraditionen der in §§ 14 und 23 StGB vorhandenen unbestimmten Rechtsbegriffe und/oder die Verwertung kriminologischer Daten für die Entscheidung über jeden einzelnen Täter. Die letztere Alternative ließe sich mit Schöch's System, das dem Richter die kriminologische Entscheidungshilfe ja nur anbietet, allein kaum verwirklichen — hinzutreten müßte der Zwang, sich in der Strafzumessungsbegründung mit den ein-

schlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen, anstatt Rückfallprognosen über den Daumen zu peilen oder „hartes Durchgreifen“ mit generalpräventiven Ammenmärchen zu rechtfertigen.

Schöch ist jedenfalls dafür zu danken, daß er den Kriminologen den Weg in die rauen Niederungen der Strafzumessungspraxis eröffnet hat. Bleibt zu hoffen, daß sie ihn auch gehen.

Thomas Weigend, Freiburg